

über die Zollgrenze. Im schweizerischen Schrifttum werden die Zölle zumeist als «Unterart der Steuern»<sup>153</sup> oder als «besondere Steuerart»<sup>154</sup> bezeichnet. Je nach den mit ihnen verfolgten politischen Zielen stellen sie Finanz- oder Fiskalzölle, die dem Staat als Finanzquelle dienen, Wirtschaftszölle, die den Charakter von Schutz- oder Lenkungszöllen aufweisen, oder gemischte Zölle dar.<sup>155</sup>

Gemäss Zollvertrag mit der Schweiz bildet das Fürstentum Liechtenstein einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes. Es findet die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung Anwendung. Die schweizerische Zollverwaltung übernimmt den Zollschatz an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze.<sup>156</sup> Eine Ausnahme besteht bei der Einfuhr von «Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz» in das Fürstentum Liechtenstein. Wer dabei Zölle entrichtet, besitzt einen Anspruch auf Rückerstattung. Das liechtensteinische Amt für Zollwesen entscheidet über Höhe und Berechtigung der Rückerstattung.<sup>157</sup>

## § 5 Kausalabgaben

### *I. Allgemeines*

#### *1. Begriff*

Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder besondere Vorteile zu entrichten haben.<sup>158</sup> Kausalabgaben setzen im Unterschied zu den Steuern einen besonderen Entstehungs- oder Rechtsgrund (*causa*) voraus, der dazu berechtigt, den Pflichtigen über seine ordentliche Steuerbelastung hinaus zu einer zusätzlichen Abgabe heranzuziehen. Kausalabgaben knüpfen demnach an eine gegenüber dem Ab-

---

153 Auer, S. 69 mit Literaturhinweisen.

154 Rhinow, S. 6, Rdnr. 6 mit Literaturhinweisen.

155 So Rhinow/Schmid/Biaggini, S. 631, Rdnr. 7.

156 Vgl. Art. 1, 4 und 11 ZV.

157 Vgl. Art. 9 Gesetz über das Zollwesen.

158 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 567, Rdnr. 2625.